

Departement

Finanzen und Ressourcen

Fragebogen zur Anhörung

Sicherung berufliche Vorsorge; Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz); Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten (G Sonderlasten); Dekret über die Aargauische Pensionskasse (Pensionskassendekret); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 3. März 2022 bis 3. Juni 2022.

Inhalt

Die Vorlage "Sicherung berufliche Vorsorge" bezweckt insbesondere die Abfederung der Senkung des Leistungsniveaus für die Versicherten als Folge der Reduktion des Umwandlungssatzes durch den Vorstand der Aargauischen Pensionskasse (APK). Weiter soll die Implementierung von Massnahmen bei Unterdeckung sowie der Nachvollzug der sich in den letzten Jahren im Bundesrecht, namentlich dem BVG, veränderten Bestimmungen in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Hierzu sind verschiedene Gesetzesanpassungen notwendig. Im Rahmen des Anhörungsberichts wird ebenfalls auf die Umsetzung der Motion 20.123 eingegangen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung finden Sie unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU **Departement Finanzen und Ressourcen** Samuel Bänziger Projektleiter

Abteilung Finanzen

062 835 24 57 samuel.baenziger@ag.ch Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie neu elektronisch über "Mein Konto" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Finanzen und Ressourcen Abteilung Finanzen Postfach 5001 Aarau samuel.baenziger@ag.ch

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- Privatperson
- Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

| | |
|------------------------|--|
| Name der Organisation* | |
| Vorname | |
| Nachname | |
| E-Mail | |

* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt

Fragen zur Anhörung

Frage 1 – Leistungsniveau

Aufgrund der durch den Vorstand der Aargauischen Pensionskasse beschlossenen Senkungen des Umwandlungssatzes sinkt das planmässige Leistungsniveau der Verwaltungsangestellten und Lehrpersonen von 65 % (bis 2018) auf 55 % (ab 2024) des versicherten Lohns. Der Regierungsrat möchte die Senkung abfedern und sieht neu ein planmässiges Leistungsniveau von 60 % vor (siehe Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 im Anhörungsbericht).

Sind Sie mit dem neu vorgesehenen planmässigen Leistungsniveau einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Grundsätzlich unterstützen wir die Abfederungsmassnahmen. Die APK – und damit auch der Kanton – weichen jedoch mit dem nun angestrebten Leistungsniveau vom beim Systemwechsel abgegebenen „Versprechen“ bezüglich Leistungsniveau ab. Erste und zweite Säule müssen nach wie vor den Lebensstandard nach der Pensionierung gewährleisten. Das planmässige Leistungsniveau von 60% bedeutet deshalb ein Minimum, das auf keinen Fall unterschritten werden darf.

Frage 2 – Massnahmen zur Sicherung des Leistungsniveaus

Um das neue, tiefere planmässige Leistungsniveau von 60 % zu erreichen, sollen drei Massnahmen implementiert werden. Neben einer Anpassung der Sparbeiträge soll der Koordinationsabzug reduziert sowie eine Einmaleinlage für Versicherte im Alter 50+ geleistet werden.

- a. a) Sind Sie mit der entsprechenden Erhöhung der Spargutschriften, welche von den Arbeitgebenden sowie den Arbeitnehmenden anteilmässig ausgerichtet werden, einverstanden (siehe Ziffer 4.1.4 im Anhörungsbericht und § 7 des Entwurfs des Dekrets über die Aargauische Pensionskasse (E-Pensionskassendekret mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.3 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Eine stärkere Belastung der Arbeitnehmenden durch Senkung der Nettolöhne kommt für den alv nicht in Frage. Die höhere Belastung der Arbeitnehmenden durch die Pensionkassenbeiträge muss durch eine Erhöhung der Löhne kompensiert werden. Die 2017 verfügte Senkung des Umwandlungssatzes von 5.9 auf 5.3% wurde zwar von der APK aus deren Reserven zu 50% abgedeckt, der Arbeitgeber Kanton hat sich jedoch an dieser Abfederung nicht beteiligt. Der Kanton verfügt aktuell über den finanziellen Spielraum, um Abfederungsmassnahmen und die notwendige Lohnerhöhung zu finanzieren.

- a. b) Sind Sie mit der Anpassung des Koordinationsabzugs einverstanden. Mit dieser Massnahme werden auch sozialpolitische Ziele verfolgt und Angestellte mit tiefen Löhnen besser versichert. (siehe Ziffer 4.1.5 im Anhörungsbericht und § 5 E-Pensionskassendekret mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.3 des Anhörungsberichts)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Eine Senkung des Koordinationsabzugs wird aus den erwähnten Gründen unterstützt. Gerade Teilzeit arbeitende Arbeitnehmerinnen in tieferen Lohnkategorien profitieren davon. Auch bei dieser Massnahme soll eine generelle Lohnerhöhung dazu führen, dass die netto ausbezahlten Löhne nicht sinken.

- a. c) Sind Sie mit der Gewährung einer Einmaleinlage von 1,25 % auf das jeweilige aktuell vorhandene Sparguthaben der Arbeitnehmenden im Alter 50+ einverstanden (siehe Ziffer 4.1.6 im Anhörungsbericht)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Der alv kann sich mit dem vorgeschlagenen Vorgehen im Grundsatz einverstanden erklären, verlangt jedoch, dass in der zu erstellenden Botschaft zuhanden des Grossen Rates zusätzliche Varianten mit der Gewährung von höheren Einmaleinlagen (schon ab 40 Jahren / höherer Prozentsatz der Kapitalverzinsung) mit den entsprechenden finanziellen Folgen vorgelegt werden:

Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt worden, warum der „Schnitt“ exakt bei 50 Jahren erfolgen muss und wieso die Einmaleinlage des Arbeitgebers bei lediglich 1.25% liegen soll.

Frage 3 – Sparbeiträge Altersklasse 66–70

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Spargutschriften sollen für die Altersklasse 66 bis 70 ebenfalls Sparbeiträge definiert werden (siehe Ziffer 4.1.4 im Anhörungsbericht und § 7 E-Pensionskassendekret mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.3 des Anhörungsberichts).

Sind Sie mit dieser Änderung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Wenn sich Arbeitnehmende entschliessen, über das offizielle Pensionierungsalter hinaus zu arbeiten, dann soll sich dies auch positiv auf das später zur Verfügung stehende Rentenskapital, das von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gemeinsam finanziert wird, auswirken.

Frage 4 – Festlegung Eckwerte zur Behebung einer Unterdeckung

Aufgrund der seit 2008 erfolgten einseitigen Belastung der Arbeitnehmenden passt der Vorstand der APK sein Konzept zur Behebung einer Unterdeckung an. Neu möchte der Regierungsrat Eckwerte zu den Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung im Pensionskassendekret festhalten. Damit wird der Handlungsspielraum des Vorstands festgelegt und die Planungssicherheit für den Kanton erhöht (siehe Ziffer 4.2 im Anhörungsbericht und § 11a E-Pensionskassendekret mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.3 des Anhörungsberichts).

Sind Sie damit einverstanden, dass Eckwerte zu den Massnahmen bei Unterdeckung im Dekret festgehalten werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Es ist sehr wichtig, dass der Vorstand der APK in seiner Absicht bestärkt wird, dass die Sanierung der Pensionskasse bei Unterdeckung nicht nur wie bisher durch die Arbeitnehmenden in Form von Minderverzinsungen der Sparkapitalien vorgenommen wird, sondern ebenfalls durch Beiträge der Arbeitgeber.

Frage 5 – Finanzierung allfälliger Sanierungsbeiträge

Es wird vorgeschlagen, dass der Kanton als Arbeitgeber allfällige Sanierungsbeiträge über die

Spezialfinanzierung Sonderlasten finanziert. Dies entspricht dem Vorgehen anlässlich der Ausfinanzierung der APK im Jahr 2008 (siehe Ziffer 4.2.5 im Anhörungsbericht und § 3, § 4, § 6 und § 7 G Sonderlasten des Gesetzesentwurfs mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.2 des Anhörungsberichts).

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen des G Sonderlasten einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

-

Frage 6 – Todesfalleistungen

Betreffend Todesfalleistungen finden sich im Pensionskassendekret Detailregelungen, welche im Vorsorgereglement eher stufengerecht umgesetzt werden können. Sie sollen daher aufgehoben werden. Neu soll der Grundsatz geregelt werden, dass die Todesfalleistungen mindestens dem im Todeszeitpunkt angesparten Sparguthaben entsprechen. Die bisherige Leistungshöhe bleibt unverändert (siehe Ziffer 4.4.2 im Anhörungsbericht und § 9 E-Pensionskassendekret mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.3 des Anhörungsberichts).

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Nur einverstanden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass dadurch Schlechterstellungen im Einzelfall eintreten können.

Frage 7 – Invalidenleistungen

Betreffend Invalidenleistungen werden Detailregelungen im Dekret gestrichen. Sie können stufengerechter im Vorsorgereglement umgesetzt werden (siehe Ziffer 4.4.2 im Anhörungsbericht und § 10 E- Pensionskassendekret mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.3 des Anhörungsberichts).

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Nur einverstanden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass dadurch Schlechterstellungen im Einzelfall eintreten können.

Frage 8 – Organstellung Delegiertenversammlung

Da die Organstellung der Delegiertenversammlung materiell nicht mehr begründet ist, soll die Organstellung gestrichen und die Delegiertenversammlung im Dekret abgeschafft werden (siehe Ziffer 4.4.3.1 im Anhörungsbericht und § 14 und § 15 E-Pensionskassendekret mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.3 des Anhörungsberichts).

Sind Sie mit dieser Neuregelung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Siehe Frage 9

Frage 9 – Wahlverfahren Arbeitnehmendenvertreterinnen und -vertreter

Mit der Abschaffung der Delegiertenversammlung im Dekret (siehe Frage 8) fällt auch deren Kompetenz, die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden im paritätisch zusammengesetzten Vorstand, zu wählen. Neu soll der Vorstand der APK das Wahlverfahren festlegen und entsprechend weiterentwickeln (siehe Ziffer 4.4.3.2 im Anhörungsbericht und § 16 E-Pensionskassendekret mit dazugehöriger Kommentierung in Ziffer 7.3 des Anhörungsberichts).

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Dem alv ist nicht ganz klar, wieso im Rahmen dieser Revision die Delegiertenversammlung abgeschafft werden muss. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorgehen die APK insgesamt gestärkt wird. Zudem wird hier nicht dargelegt, wie die künftige Wahl der Arbeitnehmenden in den Vorstand erfolgen soll – ob ein Einladungs- und hernach jeweils ein Wahlverfahren unter 25'000 Versicherten eine Vereinfachung darstellt, wagen wir aktuell noch zu bezweifeln. Damit ein abschliessendes Urteil möglich ist, müsste der vom Vorstand geplante Prozess für die Wahl der AN-Vorstandsmitglieder vorgängig bekannt sein.

Schlussbemerkungen:

Grundsätzlich begrüssen wir, dass der Kanton Abfederungsmassnahmen zur Kompensation der erneuten Senkung des Umwandlungssatzes (Leistungsziel 60% gemäss Bundesverfassung) ergreift.

Als zusätzliche Massnahme beantragt ArbeitAargau, dass die bisherige Eintrittsschwelle halbiert wird

Es ist für den alv nicht nachvollziehbar, warum die Einmaleinlage nur für Arbeitnehmende ab dem Alter 50 erfolgen soll. Bei vielen Arbeitnehmenden im Alter 40+ befinden sich Kinder in Ausbildung – eine durch die Arbeitnehmerin eigenständig zu vollziehende Abfederung in diesem Alterssegment ist oft finanziell nicht tragbar. Wir fordern daher den Regierungsrat auf, in der Botschaft sowohl Berechnungen unter zusätzlicher Begünstigung der Alterskategorien ab 40 Jahren, als auch Berechnungen mit höheren prozentualen Beträgen als Varianten aufzuführen.